

Satzung der CFA Society Germany e.V.

§ 1 – Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „CFA Society Germany e.V.“ (im Folgenden auch als „Verein“ bezeichnet).

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen seiner Mitglieder, der Investment Professionals in Deutschland. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Förderung des internationalen Gedankenaustauschs über methodische und ethische Fragestellungen des Kapitalmarktes im Rahmen von Fachvorträgen, Round Table-Gesprächen und Seminaren.
- b) Unterstützung für CFA-Kandidaten bei der Verfolgung ihres Ausbildungsziels.
- c) Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch und „Networking“ innerhalb der deutschen Investmentbranche.
- d) Mitarbeit in internationalen Berufsverbänden und Fachgremien.
- e) Erarbeitung und Verbreitung ethischer Normen und fachlicher Standards für die Akteure am Kapitalmarkt mit dem Ziel der Förderung der Transparenz und Fairness der Kapitalmärkte.
- f) Förderung des Vertrauens der nationalen und internationalen Anleger in die Kapitalmärkte, Öffentlichkeitsarbeit und aktive Mitarbeit bei der Meinungsbildung.

Der Verein verfolgt diesen Zweck als Berufsverband.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter der Vereinsregisternummer VR 11928.

1.4 Mitgliedschaft im CFA Institute

Der Verein ist Mitglied des „CFA Institute“ mit Sitz in Charlottesville, Virginia, USA, und ist dadurch verpflichtet, die Grundsätze der Bylaws des CFA Institute auch in dieser Satzung zu verankern.

§ 2 – Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die im Bereich Kapitalmarkt, insbesondere in der Finanzanalyse, dem Asset Management, Corporate Finance, der Kapitalmarktcommunication sowie in der kapitalmarktbezogenen Lehre und Forschung tätig ist, soweit sie die nötige fachliche und ethische Kompetenz besitzt. Der Verein hat Charterholder und Professional Mitglieder sowie Associate Mitglieder, Affiliate Mitglieder, Kandidatenmitglieder und Ruhestandsmitglieder.

2.2 Charterholder Mitglieder

Ein Charterholder Mitglied ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins, das sogenannter Charterholder nach den Bylaws des CFA Institutes ist und die dort definierten Voraussetzungen erfüllt, d.h. insbesondere die CFA Institute Mitgliedschaft innehat, sowie eventuelle weitere vom Vorstand der CFA Society Germany festgelegte Anforderungen erfüllt, die den Bestimmungen des CFA Institute nicht widersprechen.

2.3 Professional Mitglieder

Ein Professional Mitglied ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins, das zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag die geltenden Anforderungen gemäß der zum genannten Zeitpunkt geltenden Bylaws des CFA Institute erfüllt, oder über andere Zertifikate oder Mitgliedschaften des CFA Institute verfügt, jedoch kein Charterholder beim CFA Institute ist, sowie eventuelle weitere, vom Vorstand der CFA Society Germany festgelegte Anforderungen erfüllt, die den Bestimmungen des CFA Institute nicht widersprechen. Bisherige ordentliche Mitglieder, die keine Charterholder sind, werden Professional Mitglieder.

2.4 Associate Mitglieder

Associate Mitglied des Vereins kann nur werden, wer sich für die Teilnahme am CFA Programm des CFA Institute beworben hat, dessen Mitgliedschaft als Charterholder am CFA Institute schwebend ist oder wer an einem anderen Bildungsangebot des CFA Institute teilgenommen hat. Das Associate Mitglied kann wählen, ob es beim Verein (hier: Der CFA Society Germany), beim CFA Institute oder bei beiden als Associate Mitglied geführt werden möchte.

2.5 Affiliate Mitglied

Affiliate Mitglied des Vereins kann nur werden, wer „Affiliate Member“ nach den Bylaws des CFA Institute ist und die dort definierten Voraussetzungen sowie eventuelle weitere vom Vorstand der CFA Society Germany festgelegte Anforderungen erfüllt, die den Bestimmungen des CFA Institute nicht widersprechen.

Die assoziierten Mitglieder nach bisheriger Satzung werden künftig unter der Bezeichnung Affiliate Mitglieder geführt.

2.6 Kandidatenmitglieder

Kandidatenmitglied des Vereins kann nur werden, wer entweder im laufenden Kalenderjahr „Candidate“ nach den Bylaws des CFA Institute ist und die dort definierten Voraussetzungen erfüllt oder das Level III des CFA Examins bestanden hat, aber noch nicht über die nach den Bylaws des CFA Institute erforderliche Berufserfahrung verfügt um Regular Member zu werden. Der Vorstand der CFA Society Germany kann weitere Anforderungen an die Kandidatenmitgliedschaft festlegen. Kandidatenmitglieder brauchen nicht Mitglied beim CFA Institute zu sein. Die Kandidatenmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft, die ausschließlich lokal vom Verein angeboten wird.

2.7 Ruhestandsmitglieder

Ruhestandsmitglied kann jedes stimmberechtigte oder Affiliate Mitglied werden, das mindestens 5 Jahre lang stimmberechtigtes oder Affiliate Mitglied des Vereins war und nicht länger wesentlich beruflich im Bereich Kapitalmarkt tätig ist.

2.8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit sich diese nicht nur an bestimmte Teilnehmerkreise richten.

Alle Mitglieder haben ein Teilnahme- und Fragerecht in den Mitgliedsversammlungen des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Vereins halten. Dies beinhaltet insbesondere die Standesrichtlinien, die Satzung und andere Regeln, die sich auf das berufliche Verhalten und die Mitgliedschaft beziehen;
- b) sich der disziplinierenden Rechtsprechung und den Sanktionen des CFA Institute unterwerfen;
- c) auf berechtigtes Verlangen dem Verein oder dem CFA Institute Auskünfte zu beruflichem Verhalten und beruflichen Aktivitäten erteilen;
- d) im Falle von Disziplinarverfahren des CFA Institute in jeder Form, insbesondere durch Bereitstellung von Unterlagen und Aussagebereitschaft kooperieren;

Wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, wird die Mitgliedschaft automatisch bis zur Begleichung der rückständigen Beiträge suspendiert.

2.9 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein soll über das CFA Institute an den Vorstand gerichtet werden. Antragsteller auf eine Kandidatenmitgliedschaft wenden sich direkt und ausschließlich an den Verein.

Dem Antrag auf Mitgliedschaft sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verein oder dem CFA Institute verlangt wird. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, alle Anträge auf Mitgliedschaft zu prüfen und ggf. abzulehnen. Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind auf dem offiziellen Formular an das CFA Institute bzw. bei einer Kandidatenmitgliedschaft an den Verein zu richten.

2.10 Stimmrechte

Jedes Charterholder oder Professional Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Associate-, Affiliate-, Kandidaten- und Ruhestandsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.11 Austritt

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer Austrittserklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Bestätigung durch den Verein bedarf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

2.12 Suspendierung oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die Mitgliedschaft im Verein kann bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder bei Verletzung der in § 2.6 genannten Pflichten suspendiert oder entzogen werden.

Bei suspendierter Mitgliedschaft kann ein Mitglied für die Dauer der Suspendierung keine Rechte aus der Mitgliedschaft ausüben. Bei einem Entzug der Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Über die Suspendierung oder den Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Für alle Mitgliedsarten mit Ausnahme der Kandidatenmitglieder gilt, dass die Mitgliedschaft automatisch suspendiert oder entzogen wird, wenn ihre Mitgliedschaft im CFA Institute suspendiert oder entzogen ist.

2.13 Mitgliederliste

Der Verein erstellt und unterhält eine Liste mit Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern (business affiliations) und Mitgliedsart aller Vereinsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Der Verein stellt dem CFA Institute auf berechnete Anfrage hin Informationen mit Bezug zu den Aktivitäten des CFA Institute und zur Mitgliedschaft im

CFA Institute zur Verfügung. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Mitgliederlisten.

§ 3 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 4 – Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung kann entweder physisch (als reine Präsenzveranstaltung) oder, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, virtuell stattfinden. Die Modalitäten der Versammlung werden vom Vorstand nach seinem Ermessen festgelegt und mit der Einladung mitgeteilt.

4.2 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Aufsichtsrats
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- die Entlastung des Aufsichtsrats
- die Feststellung der Jahresrechnung
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

4.3 Einberufung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins dies als notwendig erscheinen lässt,
- der Aufsichtsrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
- der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
- 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, an den Vorstand stellen. Im Übrigen bleibt § 37 BGB unberührt.

Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Angelegenheiten behandelt werden, die in der Tagesordnung veröffentlicht wurden.

4.4 Einladung

a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und soll:

- i) Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten und
- ii) nicht weniger als zwanzig (20) und nicht mehr als sechzig (60) Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder an die aus den Mitgliedsaufzeichnungen her-

vorgehende Adresse per Briefpost, per Faksimile, per E-Mail oder sonstige druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.

- b) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind binnen zwei Tagen in der Form der Einladung an die Mitglieder zu übermitteln. Auf die Veröffentlichung möglicher Ergänzungen der Tagesordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4.5 Versammlungsleitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss des Aufsichtsrats auf eine andere Person übertragen werden.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

4.6 Abstimmungen

- a) Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig; es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Stimmabgabe kann persönlich, per Briefpost oder durch ein elektronisches Abstimmungstool nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe erfolgen (elektronische Abstimmung). Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einmal abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- c) Bei der Stimmabgabe per Briefpost oder elektronischer Abstimmung handelt es sich um ein Verfahren zur Fernabstimmung, das der Durchführung der Mitgliederversammlung vorgelagert ist. Sie ist Teil der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe per Briefpost oder elektronischer Abstimmung ist als Ausübung des Stimmrechts im Sinne von § 2.8 zu verstehen. Sie kann in der Zeit zwischen Zugang der Einladung bis spätestens fünf Werktage (Montag bis Freitag) vor der persönlichen Stimmabgabe erfolgen. Für die Fristwahrung der Stimmabgabe per Briefpost ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Verein entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Die Abgabe der Stimme ist als Willenserklärung unter Abwesenden zu werten, die nicht mehr widerrufen werden kann, sobald sie dem Verein zugegangen ist. Erscheint ein Mitglied in der Mitgliederversammlung, das seine Stimme bereits elektronisch oder per Briefpost abgegeben hat, ist eine erneute Stimmabgabe nicht möglich. Die elektronisch oder per Briefpost abgegebenen Stimmen werden vom Versammlungsleiter erst in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, nachdem auch die persönliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- d) Für die elektronische Abstimmung sind die Mitglieder im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 4.4 a) über die Form, den Abstimmungsgegenstand, die Internetadresse sowie über die Zugangsdaten in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt über elektronische Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Abstimmung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

- e) Im Falle der Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der persönlich, per Briefpost oder per elektronischer Abstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Aufsichtsrat und der Vorstand können einstimmig über Satzungsänderungen beschließen, die zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters im Rahmen des Eintragungsverfahrens von beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich sind. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- 4.7 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 5 – Aufsichtsrat

5.1 Zusammensetzung

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens drei und maximal sieben weiteren Mitgliedern.
- b) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

5.2 Amtszeiten und Wahlen

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Nominierungskomitees von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht, sich oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vereins beim Nominierungskomitee vorzuschlagen. Über die Nominierung entscheidet das Nominierungskomitee. Näheres zur Nominierung ist in der Wahlordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die den Mitgliedern bekanntzumachen ist.
- b) Die Amtszeit dauert zwei Jahre und beginnt nach der Annahme des Amtes; sie endet, wenn die Nachfolger gewählt sind und die Wahl angenommen wurde. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können für maximal drei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden. Abweichend davon kann der Aufsichtsratsvorsitzende nach Vollendung einer Amtszeit nicht wiedergewählt werden.
- c) Für eine freigewordene Position im Aufsichtsrat können die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats einen Nachfolger per Kooptation wählen. Die Amtszeit des so gewählten Nachfolgers endet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.

5.3 Abberufung/Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

5.4 Aufgaben

Der Aufsichtsrat legt in Abstimmung mit dem Vorstand die Grundsätze der Vereinsarbeit fest, genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagene Strategie und ist für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist er repräsentativ für den Verein tätig und beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Repräsentation des Vereins
- Aufrechterhaltung effektiver Governance-Strukturen, inklusive Zusammensetzung und Erneuerung des Aufsichtsrats
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Strategie
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Budgets
- Bestellung und Abberufung des Vorstands

- Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstands
- Vorschlag über die Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über den Inhalt des Anstellungsvertrags mit dem Vorstand
- Beratung von Satzungsänderungen zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- Entscheidung in Fragen, die der Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegt
- Wahl des Buchprüfers
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

5.5 Ersatz von Auslagen und Aufwendungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

5.6 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt wird.

5.7 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- a) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können sowie im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail. Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen erfolgt binnen im Einzelfall angemessener Frist und unter Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Beschlüsse des Aufsichtsrats können zudem in einer Kombination aus Sitzung und Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem kombinierten Beschlussverfahren legt der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, die Rückmeldefrist für die schriftlich oder per E-Mail abzugebenden Stimmen fest. Der Aufsichtsrat ist in Sitzungen, im Umlaufverfahren und im kombinierten Beschlussverfahren beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, anwesend sind und/oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden und in beratender Funktion teilnehmen.
- b) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- c) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 6 – Vorstand

6.1 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Vorstand aus bis zu drei Mitgliedern besteht, wenn dies nach Größe des Vereins und Umfang der Aufgaben des Vorstands erforderlich und im Vereinsinteresse ist.
- b) Der Vorstand setzt sich aus geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zusammen. Soweit diese Satzung von „Vorstand“ spricht ist stets der

Gesamtvorstand, bestehend aus den geschäftsführenden und den nicht-geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeint.

- c) Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Mitglieder des Vorstands geschäftsführend und welche Mitglieder des Vorstands nicht-geschäftsführend sind. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein.
- d) Der Aufsichtsrat ernennt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden/CEO.

6.2 Amtszeiten und Wahlen

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtszeit beginnt nach der Annahme des Amtes und endet, wenn ein Nachfolger gewählt ist und dieser die Wahl angenommen hat.

6.3 Abberufung/ Abwahl von Mitgliedern des Vorstands

Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen werden.

6.4 Aufgaben

- a) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Er entscheidet insbesondere in folgenden Fragen:
 - Beschlüsse über Maßnahmen der Geschäftsführung, die über die Erledigung der laufenden Geschäfte hinausgehen
 - Erarbeitung der Strategie
 - Erarbeitung des Budgets
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellung der Jahresrechnung
- b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Beschlüsse des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung aus. Ihnen obliegt darüber hinaus in eigener Verantwortung:
 - die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins
 - die Vertretung des Vereins im CFA Institute
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte, dies sind alle regelmäßig vorkommenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Geschäftsvorfälle, welche nach Größe und Umfang der Vereinstätigkeit zum Tagesgeschäft gehören (näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands)

6.5 Gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.v. § 26 BGB

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, so gilt jedoch im Innenverhältnis, dass der CEO alleinvertretungsberechtigt ist und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein nur alleine vertreten können, wenn der CEO verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

6.6 Vergütung und Ersatz von Auslagen und Aufwendungen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet. Die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

6.7 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung des Vorstands. In der Geschäftsordnung des Vorstands können insbesondere die Aufgaben des Vorstands näher konkretisiert, ein Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften oder eine Aufgabenverteilung für die geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands festgelegt werden.

6.8 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können sowie im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt binnen im Einzelfall angemessener Frist und unter Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail durch den CEO, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstands können zudem in einer Kombination aus Sitzung und Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem kombinierten Beschlussverfahren legt der CEO die Rückmeldefrist für die schriftlich oder per E-Mail abzugebenden Stimmen fest. Der Vorstand ist in Sitzungen, im Umlaufverfahren und im kombinierten Beschlussverfahren beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der CEO oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind und/oder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- b) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des CEO, bei dessen Verhinderung kommt in diesen Fällen kein Beschluss zustande.
- c) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom CEO, bei dessen Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 – Ausschüsse

7.1 Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können zur Erfüllung von vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder in der Satzung bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.

7.2 Der Vorstand oder der Aufsichtsrat bestimmen für ihre jeweiligen Ausschüsse die Aufgaben und Verfahrensregeln in einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss.

§ 8 – Finanzen

8.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres.

8.2 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats über die Höhe des Beitrages für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern.
- b) Der Beitrag zur CFA Society Germany wird zusätzlich und nicht an Stelle des Beitrages zum CFA Institute erhoben.
- c) Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge durch Dritte einziehen zu lassen.
- d) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.

- 8.3 Die Bücher des Vereins sind jährlich durch einen vom Aufsichtsrat zu wählenden Buchprüfer, vorzugsweise einen Wirtschaftsprüfer, zu prüfen.

§ 9 – Berufliches Verhalten

9.1 „CFA Institute Code and Standards“

Als Mitgliedsgesellschaft des CFA Institute übernimmt der Verein „Code and Standards“ des CFA Institute als für sich und seine Mitglieder bindende Vorschriften. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die darin festgehaltenen Regeln einzuhalten.

9.2 Durchsetzung von „CFA Institute Code and Standards“

Der Verein und sein Vorstand:

- a) übertragen dem CFA Institute die Verantwortung für die Durchsetzung von „Code and Standards“ für alle Mitglieder des Vereins, und
- b) berichten an das CFA Institute jedwede Verletzungen von „Code and Standards“ die zur Kenntnis des Vereins gelangen.

9.3 Beschwerden / Vorwürfe / Anschuldigungen

Jede Person kann sich schriftlich über eine oder mehrere Verletzungen von „Code and Standards“ durch Mitglieder des Vereins an den Vorstand beschweren. Eine solche Beschwerde ist unmittelbar beim „CFA Institute Professional Conduct Program“ einzureichen.

§ 10 – Auflösung

- 10.1 Der Verein kann mit den Stimmen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins

- a) hat kein Mitglied ein Anrecht auf Verteilung oder Aufteilung des Vermögens oder der Erlöse daraus;
- b) sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert;
- c) werden alle Geldmittel und sonstiges Vermögen des Vereins vom Vorstand oder von einem Gericht, das die juristische Aufsicht über eine solche Liquidation führt, an das CFA Institute mit Sitz in Charlottesville, Virginia, USA, übertragen oder zu dessen Gunsten verwendet.